



Datenschutzhinweise zur Umsetzung des Masernschutzgesetzes bei der Landeshauptstadt München

1. Bezeichnung der Verarbeitungstätigkeit

Im Folgenden möchte Sie die Landeshauptstadt München gemäß Art. 13 Datenschutzgrundverordnung (DSGVO) über die Datenverarbeitung im Zusammenhang mit dem Gesetz für den Schutz vor Masern und zur Stärkung der Impfprävention (Masernschutzgesetz) informieren.

2. Name und Kontaktdaten des Verantwortlichen

Verantwortlich für die Verarbeitung ist die

Landeshauptstadt München
80313 München

E-Mail: masernschutz_por@muenchen.de

3. Kontaktdaten der Datenschutzbeauftragten

Landeshauptstadt München
Behördliche Datenschutzbeauftragte

Burgstr. 4
80331 München
E-Mail: datenschutz@muenchen.de

4. Zwecke und Rechtsgrundlagen der Datenverarbeitung

Die personenbezogenen Daten der Personen, die in Einrichtungen Tätigkeiten nach § 20 Infektionsschutzgesetz (IfSG) ausüben, werden von der Landeshauptstadt München zum Zweck der Umsetzung des Masernschutzgesetzes verarbeitet. Die Einrichtungen bzw. die personalverwaltenden Stellen haben den Nachweis zu prüfen, ob Personen, die in Einrichtung Tätigkeiten nach § 20 Infektionsschutzgesetz (IfSG) ausüben, über einen ausreichenden Impfschutz gegen Masern verfügen, eine Immunität gegen Masern aufweisen oder aufgrund einer medizinischen Kontraindikation nicht gegen Masern geimpft werden können.

Der Nachweis über einen ausreichenden Masernschutz wird im erforderlichen Umfang (Erfüllung bzw. Nichterfüllung der Voraussetzungen des § 20 Abs. 9 und Abs. 10 IfSG und Begründung hierfür) dokumentiert. Dieser Dokumentationsbogen wird im erforderlichen Umfang aufbewahrt; soweit eine Personalakte besteht, wird er in einem verschlossenen Umschlag in die Personalakte aufgenommen; im Übrigen wird er Bestandteil einer Sachakte. Die für den Nachweis vorgelegten Dokumente (z.B. Impfausweis) sind nur zur Prüfung der Voraussetzungen notwendig und werden nach Abschluss dieser nicht gespeichert.

Bei Personen, die nicht bei der Landeshauptstadt München beschäftigt sind bzw. nicht direkt für diese tätig

werden, sondern bei anderen Arbeitgebern (z.B. Personal des Freistaats Bayern, der Kooperationspartner im Ganztagsbereich, Reinigungsfirmen, etc.) kann die Prüfung durch eine andere staatliche Stelle oder durch den Arbeitgeber erfolgen. In diesem Zusammenhang ist darauf hinzuweisen, dass nur Personen erfasst werden, die regelmäßig (nicht nur für wenige Tage) und nicht nur zeitlich ganz vorübergehend (nicht nur jeweils wenige Minuten, sondern über einen längeren Zeitraum) in der Einrichtung bzw. im Rahmen einer Veranstaltung der Einrichtung tätig sind. Die Einrichtungsleiterin/der Einrichtungsleiter lässt sich bei diesen Personengruppen eine Bestätigung des jeweiligen Arbeitgebers vorlegen, dass nur den Anforderungen des Masernschutzgesetzes entsprechende Personen in der Einrichtung eingesetzt werden. Die Einrichtungsleiterin/der Einrichtungsleiter muss gegenüber dem Gesundheitsamt lediglich belegen können, dass er die eingesetzten Dienstleister privatrechtlich verpflichtet hat, nur den Anforderungen des Masernschutzgesetzes entsprechende Personen in der Einrichtung einzusetzen bzw. dass er diese Verpflichtung an die Sachaufwandsträger kommuniziert hat, die die Verträge mit externen Dienstleistern abgeschlossen haben.

Rechtsgrundlage für die Datenverarbeitung ist Art. 6 Abs. 1 S. 1 Buchst. c) und e) Datenschutz-Grundverordnung (DSGVO), Art. 9 DSGVO, Art. 8 Bayerisches Datenschutzgesetz (BayDSG), § 2 Nummer 16, § 20 Abs. 8 bis 10, 13 Infektionsschutzgesetz (IfSG). Soweit eine Personalakte besteht, ist zusätzlich Art. 104 Bayerisches Beamtenengesetz (BayBG) einschlägig.

5. Empfänger oder Kategorien von Empfängern der personenbezogenen Daten

Ihre Daten werden – soweit erforderlich – innerhalb der Landeshauptstadt München und ihrer Eigenbetriebe nur an die Stellen übermittelt, die für die Erfüllung der unter Ziffer 4 genannten Zwecke zuständig sind. Die Landeshauptstadt München übermittelt Ihre personenbezogenen Daten zur Erfüllung von gesetzlichen Pflichten – soweit erforderlich – auch an weitere Empfänger.

Die Daten werden bei Vorliegen der entsprechenden Voraussetzungen insbesondere an folgende Stellen weitergegeben:

- ggf. zuständiges Gesundheitsamt bei nicht oder nicht zureichend erbrachten Nachweis (§ 20 Abs. 8-10 IfSG)
- ggf. zuständige Schulaufsichtsbehörden (Art. 113 BayEUG)
- ggf. personalverwaltende Stelle (Art. 103 ff. BayBG)

6. Übermittlung von personenbezogenen Daten an ein Drittland

Es ist **nicht** geplant, Ihre personenbezogenen Daten an ein Drittland zu übermitteln.

7. Dauer der Speicherung der personenbezogenen Daten

Die zum Nachweis notwendigen Daten werden nur so lange bei der Landeshauptstadt München gespeichert, wie dies unter Beachtung der einschlägigen gesetzlichen Aufbewahrungsfristen zur Erfüllung der unter Ziffer 4 genannten Zwecke erforderlich ist. Entsprechende Aufbewahrungsfristen ergeben sich unter anderem aus dem Bayerischen Beamtenengesetz (BayBG), insbesondere für Personalakten aus Art. 110 BayBG.

8. Betroffenenrechte

Nach der Datenschutzgrundverordnung (DSGVO) stehen Ihnen folgende Rechte zu:

- Werden Ihre personenbezogenen Daten verarbeitet, so haben Sie das Recht, **Auskunft** über die zu Ihrer Person gespeicherten Daten zu erhalten (**Art. 15 DSGVO**).
- Sollten unrichtige personenbezogene Daten verarbeitet werden, steht Ihnen ein Recht auf **Berichtigung** zu (**Art. 16 DSGVO**).
- Liegen die gesetzlichen Voraussetzungen vor, so können Sie die **Löschung** oder **Einschränkung der Verarbeitung** verlangen sowie **Widerspruch** gegen die Verarbeitung einlegen (**Art. 17, 18 und 21 DSGVO**).
- Bei Vorliegen der Voraussetzungen des **Art. 20 DSGVO** steht Ihnen ein Recht auf **Datenübertragbarkeit** zu.

Sollten Sie von Ihren oben genannten Rechten Gebrauch machen, prüft die Landeshauptstadt München, ob die gesetzlichen Voraussetzungen hierfür erfüllt sind.

Weiterhin besteht ein Beschwerderecht beim Bayerischen Landesbeauftragten für den Datenschutz.

9. Pflicht zur Angabe der Daten

Sie sind dazu verpflichtet, Ihre Daten anzugeben. Die Verpflichtung sowie die Konsequenzen bei Verstößen ergeben sich aus § 20 Abs. 8 bis 13 Infektionsschutzgesetz (IfSG).